Geschäftsordnung des Beirats für missionarischen Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 18.5.2004 (ABl. Anhalt 2005, Bd. 1, S. 2).

In der Absicht, die Wahrnehmung des missionarischen Auftrags innerhalb der Landeskirche zu verstärken, den missionarischen Gemeindeaufbau und den ehrenamtlichen Dienst in den Gemeinden zu fördern und die Arbeit des Büros für Gemeindeaufbau zu unterstützen, wird ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und der landeskirchlichen Dienste gebildet.

1. Aufgaben

[1] Der Beirat begleitet und berät die Arbeit des Büros für Gemeindeaufbau. [2] Er hilft zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, nimmt Berichte über die Arbeit entgegen und wertet sie aus.

1.2. Der Beirat regt missionarische Aktionen und übergemeindliche Vorhaben in der Landeskirche und in der Diakonie an und unterstützt das Büro für Gemeindeaufbau.

1.3. Das Büro für Gemeindeaufbau informiert über Entwicklungen in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der EKD und in den Ämtern für Gemeindedienste in den Landeskirchen.

2. Zusammensetzung

2.1. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern

2.1.1. dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates,

2.1.2. je einer/einem an Fragen des missionarischen Gemeindeaufbau interessierten Mitarbeitenden aus den Kirchenkreisen und der Diakonie,

2.1.3. einer Kreisoberpfarrerin oder einem Kreisoberpfarrer in zweijährigem turnusmäßigem Wechsel nach Berufung durch den Landeskirchenrat,

2.1.4. der Landeskirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates weitere Mitglieder aus der ökumenisch-missionarischen Arbeit, dem Diakonischen Werk, der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der EKD berufen,

2.1.5. bis zu drei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2.2. Die Berufung der Mitglieder zu 2.1.2., 2.1.4. und 2.1.5. erfolgt durch den Landeskirchenrat auf die Dauer von vier Jahren.

2.3. [1] Die Leiterin oder der Leiter des Büros für Gemeindeaufbau gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

[2] Der Beirat kann auf Beschluß des Vorstands zur Behandlung von Sachfragen Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen.

3. Vorstand

[1] Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2] Zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Büros und dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates bilden sie den Vorstand.

4. Sitzungen

4.1. [1] Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. [2] Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden. [3] Sie wird vom Büro für Gemeindeautbau versandt.

4.2. [1] Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. [2] Über die Sitzungen wird ein Beschlußprotokoll gefertigt. [3] Der Beirat kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestellen oder von Fall zu Fall bestimmen.

4.3. [1] Der Vorstand tritt zwischen den Sitzungen zusammen, um sie vorzubereiten und um dringliche Fragen zu beraten. [2] Auf Wunsch der oder des Vorsitzenden, des Mitglieds des Landeskirchenrates oder der Leiterin oder des Leiters des Büros muß er zusammenkommen.

Vorliegende Ordnung hat der Landeskirchenrat am 18. Mai 2004 beschlossen.

Sie tritt ab 1. 7. 2004 in Kraft.